



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 5. Mai 2015 / Nr. 253

Referendumsvorlagen aus der Februarsession 2015: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Departement des Innern / Bildungsdepartement / Finanzdepartement / St / RELEG (2) / RATSD / GSMat / Pub / Dv / KOM / PPC

Zugestellt am: 8. Mai 2015

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Februarsession 2015 (RRB 2015/096) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. a) Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. März bis 27. April 2015 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 28. April 2015 rechtsgültig:
 - II. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen;
 - IV. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen;
 - VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz.
- b) Je ein Referendumsbegehren wurde eingereicht gegen:
 - den VII. Nachtrag zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht am 24. April 2015;
 - den XI. Nachtrag zum Steuergesetz am 27. April 2015.
2. a) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2016 angewendet:
 - II. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen;
 - IV. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen.
- b) Der VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz wird wie folgt angewendet: Der Vollzugsbeginn der Aufhebung von Art. 15 Abs. 3 und Art. 12 wird später festgelegt; im Übrigen wird der Erlass ab 1. Januar 2016 angewendet.
3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

